

**Leitfaden 1
Von der Projektidee zum Fördervertrag**

**Interreg V-Programm
„Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“**

Version 1 – 09.07.2015



Verantwortlich

Verwaltungsbehörde
Interreg Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“
Alexander Wolny
Stabsstelle Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20
D-72072 Tübingen
Telefon: +49 (7071) 757-3655
E-Mail: alexander.wolny@rpt.bwl.de

INHALTSVERZEICHNIS

I.	INFORMATIONEN ZUM INTERREG V-PROGRAMM ABH.....	3
1.	WAS IST INTERREG V?	3
2.	WELCHE REGIONEN GEHÖREN ZUM PROGRAMMGEBIET?	4
3.	WELCHE ORGANISATIONEN UND STELLEN WIRKEN BEI DER ABWICKLUNG DES PROGRAMMS ZUSAMMEN UND WER SIND IHRE ANSPRECHPARTNER?	5
II.	INFORMATIONEN ZUM AUFBAU UND ZUR DURCHFÜHRUNG VON INTERREG-PROJEKTEN	6
1.	WER KANN EIN PROJEKT EINREICHEN?	6
2.	WIE REICHE ICH EINE PROJEKTIDEE EIN?	6
3.	WAS VERSTEHT MAN UNTER EINEM LEAD-PARTNER?	7
4.	WER KANN LEAD-PARTNER WERDEN?	7
5.	WELCHE ANFORDERUNGEN WERDEN AN DEN LEAD-PARTNER GESTELLT?	7
6.	WELCHE VERPFLICHTUNGEN HABEN DIE PROJEKTPARTNER?	8
7.	WIE KÖNNEN PROJEKTPARTNER GEFUNDEN WERDEN?	8
8.	KÖNNEN BUNDESNAHE STELLEN ODER BUNDESSTELLEN IN DER SCHWEIZ ALS PARTNER IN EINEM INTERREG-PROJEKT MITWIRKEN?	9
9.	WAS IST EINE PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG?	9
10.	WANN KANN EIN PROJEKT BEGINNEN UND WIE LANGE KANN ES DAUERN?	9
11.	WAS IST EIN FÖRDERVERTRAG?	10
12.	NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN DIE PROJEKTE AUSGEWÄHLT?	10
13.	WIE KANN EIN INTERREG-PROJEKT ABLAUFEN?	13
14.	IST EINE KOOPERATION MIT ANDEREN INTERREG-PROGRAMMGEBIETEN MÖGLICH?	17
15.	KANN EIN PROJEKT IM RAHMEN EINES ANDEREN EU-FÖRDERPROGRAMMS GLEICHZEITIG GEFÖRDERT WERDEN?	17
16.	WAS IST IN DER SCHWEIZ BETREFFEND DOPPELFÖRDERUNG ZU BEACHTEN?	17
17.	WAS IST IN LIECHTENSTEIN BETREFFEND DOPPELFÖRDERUNG ZU BEACHTEN?	17
18.	WAS IST BEI DER VERGABE VON AUFTRÄGEN AN DRITTE ZU BEACHTEN?	17
19.	WELCHE VORSCHRIFTEN ZU INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSMAßNAHMEN SIND BEI DER PROJEKTUMSETZUNG ZU BEACHTEN?	19
III.	FINANZIERUNG EINES INTERREG-PROJEKTS	20
1.	WIE ERFOLGT DIE FINANZIERUNG EINES INTERREG-PROJEKTS, WELCHE GRUNDSÄTZE SIND ZU BEACHTEN?	20
2.	VORZEITIGER MAßNAHMENBEGINN.....	21
3.	WELCHE KOSTEN SIND BEI INTERREG V FÖRDERFÄHIG?	21
4.	WIE IST BEI GEMEINSAMEN KOSTEN ZU VERFAHREN?	21
IV.	ANHANG	22
1.	GLOSSAR.....	22
2.	LINKS ZU PARTNERSEITEN	26

Hinweise: Soweit in diesem Leitfaden personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Das weitere Verfahren nach Abschluss des Fördervertrags (Abrechnung, Förderfähigkeit der Kosten etc.) wird im Leitfaden 2 beschrieben.

Die im Leitfaden genannten Dokumente sind auf unserer Homepage www.interreg.org abrufbar.

I. Informationen zum Interreg V-Programm ABH

1. Was ist Interreg V?

Das Interreg V-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ ist ein Förderprogramm der Europäischen Union (EU) aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Neben Deutschland und Österreich beteiligen sich daran mit je eigenen Finanzmitteln die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein. Die für das Programm verantwortlichen Regionen Vorarlberg (A), Bayern (D), Baden-Württemberg (D) sowie die am Programm beteiligten Schweizer Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich sowie das Fürstentum Liechtenstein haben sich dafür entschieden, ihr Programm im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit 2014 - 2020“ (ETZ, ehemals Interreg) unter der Bezeichnung „Interreg V Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ fortzuführen.

Insgesamt soll das Programm einen Beitrag zu der Strategie Europa 2020 der Europäischen Union leisten. Die Strategie soll die EU in eine intelligente, nachhaltige und integrative Wirtschaft verwandeln, die durch ein hohes Beschäftigungs- und Produktivitätsniveau sowie einen ausgeprägten sozialen und territorialen Zusammenhalt gekennzeichnet ist. Sie gibt den Rahmen für die inhaltliche Ausgestaltung der aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) finanzierten Programme und Maßnahmen für den Zeitraum 2014 – 2020 vor. Zu den ESI-Fonds gehört auch der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), aus dem das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) finanziert wird. Die ETZ strebt mit Hilfe der Interreg-Programme die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Regionen Europas an und hat das Ziel, zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung und Integration in den Grenzregionen beizutragen. Die Grenzen sollen noch durchlässiger und die grenzübergreifenden Netzwerke noch enger geknüpft bzw. es sollen neue gebildet werden. Die Stärkung des attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraumes sowie eine intensiverte grenzüberschreitende Zusammenarbeit stehen im Vordergrund. Unter Beachtung der Vorgaben der EU zur thematischen Konzentration haben die Programmpartnerländer die für die Förderstrategie passenden thematischen Ziele ausgewählt. Diese Konzentration steht auch im Einklang mit den nationalen Strategien der beteiligten Länder im Programmgebiet der EU. Zudem weist die thematische Konzentration eine große Deckungsgleichheit mit den Kernbotschaften der Neuen Regionalpolitik der Schweiz auf. Auch die Anliegen des Regierungsprogramms 2013 – 2017 des Fürstentums Liechtenstein sind berücksichtigt.

Das Interreg V-Programm ABH ist durch neue Herausforderungen auf europäischer Ebene geprägt. Kennzeichnend ist eine thematische Konzentration auf eine begrenzte Zahl von Förderbereichen in Verbindung mit einer eindeutigen Zielorientierung, die nicht nur von den einzelnen Projekten, sondern auch vom Programm insgesamt gefordert wird. Konkret wird dies darin seinen Ausdruck finden, dass nur solche Vorhaben für eine Förderung in Frage kommen, die einen nachvollziehbaren Beitrag zur Erreichung der Programmziele erwarten lassen. Dessen unbeschadet gilt das Hauptaugenmerk des Programms auch weiterhin der Förderung von guten Projekten mit einem klaren grenzüberschreitenden Mehrwert.

Insgesamt versteht sich das Programm als Einladung an alle Interessierten im Fördergebiet, sich mit guten Projekten an einer Überwindung der Grenzen zu beteiligen und für die Grenzregion Mehrwert zu generieren.

Prioritätsachsen, Spezifische Ziele und Indikatoren

Für die inhaltliche Ausrichtung des neuen Interreg V-Programms wurden folgende drei Förderschwerpunkte (Prioritätsachsen) ausgewählt.

- a) Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Beschäftigung & Bildung,
- b) Umwelt, Energie & Verkehr,
- c) Verwaltungszusammenarbeit & bürgerschaftliches Engagement.

Für die Prioritätsachsen wurden die entsprechenden spezifischen Ziele festgelegt. Im Hinblick auf eine stärker ergebnisorientierte Programmplanung wurden für jedes spezifische Ziel Ergebnis- und Outputindikatoren der Projekte definiert. Eine Zusammenfassung hierzu findet sich unter der Überschrift „Ziele und Indikatoren des Interreg-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ im Anhang 1.

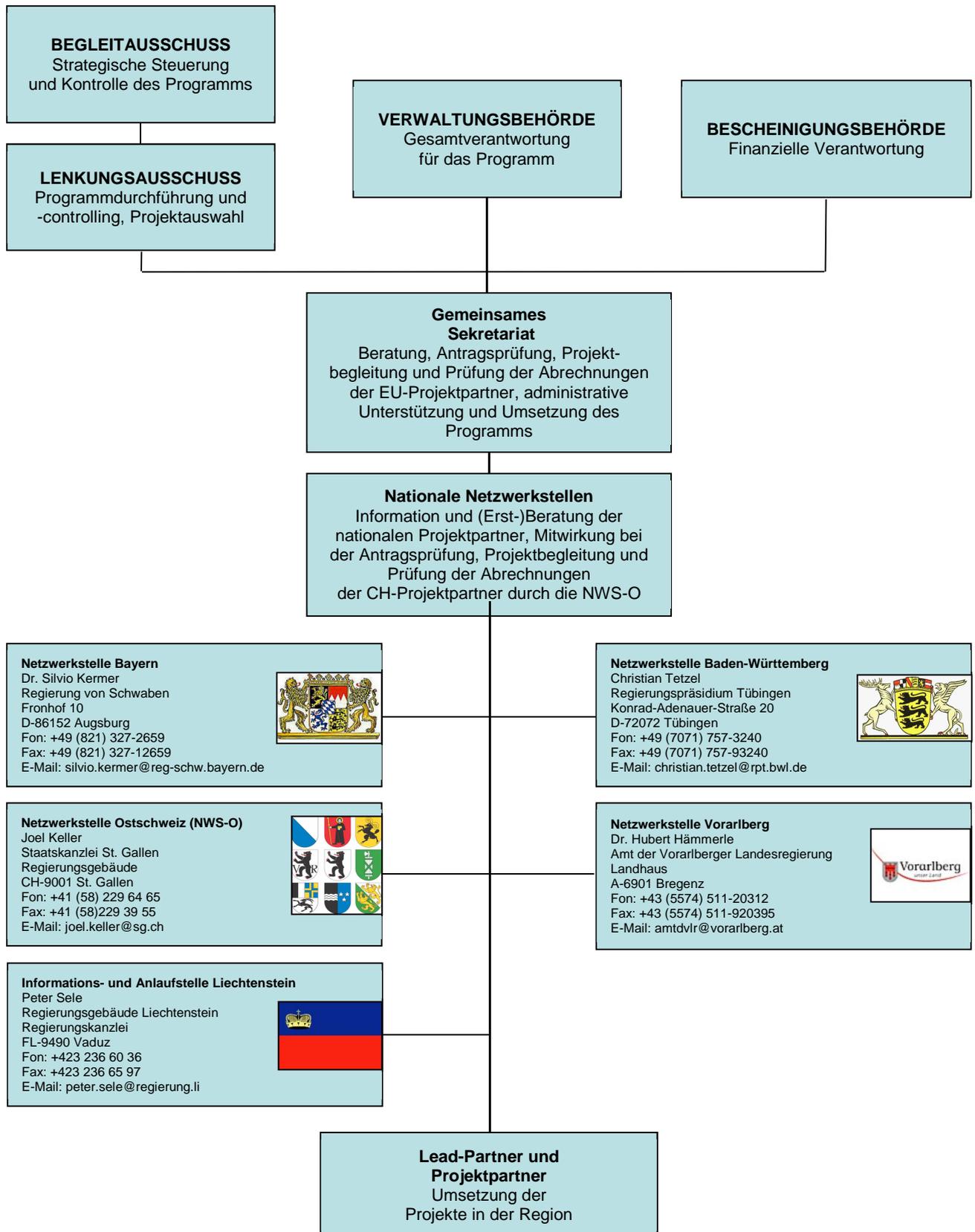
Ergänzt wird die Programmstrategie durch die bereichsübergreifenden Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung von Männern und Frauen, die von den Projektträgern zu beachten sind.

2. Welche Regionen gehören zum Programmgebiet?

Das Interreg V-Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ umfasst die in der Karte aufgeführten Teile von Deutschland, Österreich, dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz.



3. Welche Organisationen und Stellen wirken bei der Abwicklung des Programms zusammen und wer sind Ihre Ansprechpartner?



II. Informationen zum Aufbau und zur Durchführung von Interreg-Projekten

1. Wer kann ein Projekt einreichen?

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie deren Zusammenschlüsse, aber auch Einzelpersonen können ein Projekt einreichen. Unterstützt werden Projekte, die grenzüberschreitend von mindestens zwei Partnern aus zwei Ländern des Programmgebiets durchgeführt werden, wobei eines der Länder in der EU liegen muss. Die Wirkung des Projekts muss im Programmgebiet zum Tragen kommen. Ausnahmsweise kann ein Projekt auch in einem einzigen Land durchgeführt werden, wenn grenzüberschreitende Auswirkungen und Vorteile ausgewiesen sind. In begründeten Einzelfällen können Projekte oder Teile davon außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden. In den vorgenannten Ausnahmefällen empfiehlt es sich, spätestens vor der Einreichung einer Projektskizze mit der zuständigen Netzwerkstelle oder dem Gemeinsamen Sekretariat Kontakt aufzunehmen.

2. Wie reicht man eine Projektidee ein?

Das Antragsverfahren im Rahmen des Interreg V-Programms ist zweistufig aufgebaut. Es soll den Projektträgern über einen niederschweligen Ansatz relativ schnell Klarheit über die Chancen einer Förderung verschaffen. Zunächst ist eine Projektskizze einzureichen, die im Falle einer positiven Beurteilung durch den Lenkungsausschuss dann den Weg zum offiziellen Antrag freimacht.

Vor Einreichung einer Projektskizze empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit den national zuständigen Netzwerkstellen. Haben sich die potenziellen Projektpartner bereits auf einen Partner verständigt, der für das Antragsverfahren verantwortlich zeichnet, reicht eine Kontaktaufnahme mit derjenigen Netzwerkstelle, in der der verantwortliche Antragssteller seinen Sitz hat.

Das Formular der Projektskizze ist auf der Programmwebsite www.interreg.org eingestellt. Die Projektskizze ist per E-Mail beim Gemeinsamen Sekretariat einzureichen.

Die Projektskizze wird anschließend von den zuständigen Behörden in den beteiligten Programmpartnerländern fachlich geprüft.

Der Lenkungsausschuss entscheidet schließlich über die Zulassung zur Antragstellung und über die Höhe des voraussichtlichen Fördersatzes.

Bei positiver Entscheidung durch den Lenkungsausschuss kann der Lead-Partner (siehe Punkt 2.3) beim Gemeinsamen Sekretariat den Antrag auf Förderung in elektronischer Form stellen. Der Förderantrag muss umfangreichere Angaben zum Projekt und zu dessen Finanzierung enthalten.

Das weitere Verfahren hierzu steht im Detail noch nicht fest. Zu gegebener Zeit wird das Verfahren in diesem Leitfaden 1 näher beschrieben.

3. Was versteht man unter einem Lead-Partner?

Für jedes Projekt müssen sich die Projektpartner aus ihrer Mitte auf einen federführenden Projektpartner, den sogenannten Lead-Partner verständigen. Der Lead-Partner ist die zentrale Ansprechperson für die programmverantwortlichen Stellen (siehe dazu Frage 1.3) und für das Gemeinsame Sekretariat, das mit ihm den EFRE-Fördervertrag abschließt. Zu seinen Aufgaben zählt unter anderem die Weiterleitung der EFRE-Fördermittel an die EU-Projektpartner. Der Lead-Partner übernimmt insgesamt die Projektverantwortung gegenüber den Programmverantwortlichen und steht für die Einhaltung des Fördervertrages ein.

4. Wer kann Lead-Partner werden?

Lead-Partner kann jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie deren Zusammenschlüsse (z. B. Verein, Kanton, Land), aber auch jede Einzelperson werden. Grundsätzlich soll ein Lead-Partner seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben. In begründeten Fällen kann diese Rolle auch von einem in der Schweiz angesiedelten Projektpartner übernommen werden. In diesem Falle trägt er auch die Verantwortung für die Einhaltung aus dem EFRE-Fördervertrag.

Projekträger aus dem Fürstentum Liechtenstein können nicht Lead-Partner sein.

5. Welche Anforderungen werden an den Lead-Partner gestellt?

Der Lead-Partner muss über geeignete organisatorische und personelle Voraussetzungen verfügen, damit er u.a. folgende Aufgaben erfüllen kann:

- a) er ist für die Durchführung des gesamten Projekts verantwortlich;
- b) er legt gemeinsam mit seinen Partnern die Modalitäten für das gesamte Projekt in einer Partnerschaftsvereinbarung fest;
- c) er legt gemeinsam mit seinen Partnern in der Partnerschaftsvereinbarung Bestimmungen fest, die die wirtschaftliche Verwaltung der Fördermittel gewährleisten und die Wiedereinzahlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge regelt;
- d) er ist Ansprechpartner für die programmverantwortlichen Stellen und leitet Informationen an seine Partner (z.B. Inhalt des Fördervertrags, Vorgaben zur Abrechnung etc.) weiter;
- e) er ist verpflichtet, ein eigenes Projektbuchhaltungskonto bzw. eine getrennte Kostenstelle einzurichten, aus dem bzw. aus der sowohl Ausgaben und Einnahmen als auch alle für das Projekt erhaltenen Förder- und Finanzierungsmittel klar hervorgehen;
- f) er sammelt alle Projektbelege (Rechnungen, Zahlungsnachweise etc.) der EU-Projektpartner, prüft sie auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit hin und übermittelt sie zusammen mit der Abrechnung an das Gemeinsame Sekretariat;
- g) er stellt sicher, dass die Projektausgaben der EU-Projektpartner zur Durchführung des Projekts getätigt wurden, nach den gültigen Förderregelungen förderfähig sind, sich auf die zwischen den Partnern vereinbarten Maßnahmen beziehen und zur Abrechnung eingereicht werden;
- h) er trägt im Fall von Unregelmäßigkeiten die Gesamtverantwortung für alle von ihm gemeldeten Kosten;

- i) er leitet entsprechend der Partnerschaftsvereinbarung die Fördergelder an die jeweiligen EU- Partner weiter bzw. trägt im Falle einer gegenseitigen Verrechnung für eine transparente Darstellung derselben die Verantwortung;
- j) er beachtet federführend die Einhaltung des jeweiligen Vergaberechts;
- k) er beachtet federführend die Einhaltung der Publizitätsvorschriften (siehe dazu Leitfaden 3).

Weitere Pflichten des Lead-Partners, insbesondere bezüglich der Projektabrechnung, sind im Leitfaden 2 aufgeführt.

Beteiligen sich an dem Projekt ein oder mehrere Projektpartner aus der Schweiz, so schließt die Netzwerkstelle Ostschweiz mit einem der Schweizer Projektpartner den Fördervertrag über die Schweizer Interreg-Fördermittel ab. Dieser Projektpartner fungiert als Schweizer Fördermittelempfänger, wobei er diese Gelder im Fall, dass weitere Partner aus der Schweiz am Projekt mitarbeiten, anteilmäßig weiterleitet. Zugleich ist er für die Abrechnung aller Schweizer Projektausgaben gegenüber der Netzwerkstelle Ostschweiz verantwortlich. Insofern hat er bezüglich Kostenabrechnung und Fördermittel dieselben Aufgaben zu erfüllen wie der Lead-Partner auf EU-Seite.

6. Welche Verpflichtungen haben die Projektpartner?

Jeder Projektpartner hat u.a. folgende Verpflichtungen:

- a) er unterstützt den Lead-Partner bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen des Projektes und stellt ihm alle benötigten Informationen zur Verfügung (z.B. Lieferung von Projektbelegen für die Zwischen- und Schlussabrechnung, Beiträge zu den Zwischen- und Schlussberichten);
- b) er ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Aufgaben im Rahmen des Projekts wahrzunehmen
- c) er trägt die Verantwortung für die von ihm eingebrachten Finanzanteile;
- d) er trägt im Fall von Unregelmäßigkeiten die Verantwortung für die von ihm gemeldeten Kosten;
- e) er beachtet das Vergaberecht;
- f) er beachtet die Publizitätsvorschriften (siehe dazu Leitfaden 3).

Weitere Pflichten der Projektpartner, insbesondere bezüglich der Projektabrechnung, sind im Leitfaden 2 aufgeführt.

7. Wie können Projektpartner gefunden werden?

Projektpartner können über fachliche Einrichtungen und Organisationen wie z.B. die IBK (Internationale Bodenseekonferenz), die IBT (Internationale Bodensee Tourismus GmbH), die IHKs (Industrie- und Handelskammern), die Amtsstellen der regionalen Verwaltungen oder Regionalverbände gefunden werden. Projektpartner können auch Einrichtungen und Organisationen bereits bestehender Netzwerke sein.

8. Können bundesnahe Stellen oder Bundesstellen in der Schweiz als Partner in einem Interreg-Projekt mitwirken?

Bundesnahe Institutionen (wie z.B. Agroscope, Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH) oder Fachhochschulen) können als Projektpartner durch Schweizer-Interregmittel unterstützt werden, wenn diese einen Teil ihrer Dienstleistungen auf dem freien Markt anbieten ohne Wettbewerbsverzerrungen hervorzurufen. Die Grundfinanzierung der Institution durch eine Bundesstelle wird beim einzelnen Projekt nicht als allfällige Doppelsubvention angerechnet.

Doppelsubventionen eines Projekts durch verschiedene Schweizer Bundesstellen sind grundsätzlich nicht erwünscht und nur in Ausnahmefällen vorzusehen. Demnach sind Ämter der allgemeinen Schweizer Bundesverwaltung grundsätzlich nicht durch Interreg förderbar aber als Projektpartner in einzelnen Fällen sicher erwünscht.

9. Was ist eine Partnerschaftsvereinbarung?

Eine Partnerschaftsvereinbarung ist ein Vertrag zwischen dem Lead-Partner und den übrigen Projektpartnern, in dem die Beziehungen aller am Projekt beteiligten Partner untereinander geregelt und die Modalitäten zur Projektumsetzung bestimmt sind. Sie enthält u.a. Bestimmungen, die die wirtschaftliche Verwaltung der für das Projekt bereitgestellten Mittel gewährleisten sollen und Vorkehrungen für die Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge treffen. In ihr werden auch sonstige Rechte und Pflichten (Kosten und Finanzierungsanteile am Projekt, Rechnungslegung, Publizitätspflichten, Haftung etc.) der Projektbeteiligten festgelegt. Die Partnerschaftsvereinbarung hat einen obligatorischen Teil, der sich aus dem EU- und dem CH-Fördervertrag (siehe dazu Frage 2.10?) sowie auf Grund von EU-Vorgaben ergibt. Es steht dem Lead-Partner und den Projektpartnern frei, den obligatorischen Teil durch eigene Punkte zu erweitern.

Für den Fall, dass Kosten gemeinsam von mehreren oder allen Projektpartnern getragen werden (z.B. gemeinsame Finanzierung einer Website), sollte in der Partnerschaftsvereinbarung zwingend eine Regelung zur Kostenaufteilung (Verteilerschlüssel) getroffen werden.

Die Wirksamkeit der EU- und CH-Förderverträge ist von der Wirksamkeit und dem (Fort-) Bestehen der Partnerschaftsvereinbarung abhängig. Die Partnerschaftsvereinbarung ist dem Gemeinsamen Sekretariat vor der Unterzeichnung des Fördervertrages durch den Lead-Partner vorzulegen.

Auf der Programmwebsite www.interreg.org findet sich ein Muster für die Partnerschaftsvereinbarung.

10. Wann kann ein Projekt beginnen und wie lange kann es dauern?

Projektbeginn und Projektende (= Projektlaufzeit) sind im Antrag von den Projektpartnern anzugeben. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Projekts entscheidet der Lenkungsausschuss auch über die Projektlaufzeit; eine verbindliche Festlegung erfolgt dann im Fördervertrag. Gefördert werden nur Kosten, die innerhalb der vereinbarten Projektlaufzeit angefallen sind. Darüber hinaus können Personalkosten, die im Zusammenhang mit dem Projektabschluss und innerhalb der im Fördervertrag festgelegten Vorlagefrist für die Schlussabrechnung angefallen sind, gefördert werden. Soll das Projekt vor seiner Genehmigung durch den Lenkungsausschuss begonnen werden, ist der Zeitpunkt des Beginns mit dem Gemeinsamen Sekretariat zu vereinbaren. Ein vorzeitiger Beginn erfolgt auf eigenes Risiko. Hierbei ist zu beachten, dass sämtliche Vorgaben des Programms, etwa zur Publizität, von Anfang an einzuhalten sind. Die Zustimmung des Gemeinsamen Sekretariats zum Beginn des Projektes vor einer Genehmigung durch den Lenkungsausschuss kann nicht als vorweggenommene Genehmigung gewertet werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei nationalen Zuwendungen zur Finanzierung eines Interreg-Projektes (z.B. zur Finanzierung des Eigenanteils eines Projektpartners durch Landesmittel) aufgrund bayerischen bzw. baden-württembergischen Haushaltsrechts für den Projektbeginn vor der nationalen Förderentscheidung eine Genehmigung des vorzeitigen Projektbeginns vorgeschrieben sein kann.

Kosten können frühestens ab dem 1. Januar 2014 und spätestens bis zum 31. Dezember 2023 gefördert werden. Aus abrechnungstechnischen Gründen des Programms sollten Projekte jedoch grundsätzlich bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein. Die Schlussabrechnung inklusive aller Belege und der dazugehörigen Zahlungsnachweise sollte spätestens bis zum 30.09.2023 dem Gemeinsamen Sekretariat vorliegen.

Die Laufzeit eines Projekts hängt maßgeblich vom seinem Inhalt und den selbst gesetzten Zielen ab. In der Regel laufen Projekte zwischen zwei und vier Jahren. Ausnahmsweise können längere Laufzeiten durch die Art und den Inhalt des Projektes gerechtfertigt sein.

11. Was ist ein Fördervertrag?

Der Fördervertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Förderungsgeber (Gemeinsames Sekretariat im Auftrag der Partnerregionen der EU und/oder der Netzwerkstelle Ostschweiz im Auftrag des Schweizer Bundes und der beteiligten Schweizer Kantone) und dem Lead-Partner bzw. dem Schweizer Förderungsempfänger.

12. Nach welchen Kriterien werden die Projekte ausgewählt?

a) Inhaltliche Kriterien – Fördertatbestand

Für eine Förderung kommen nur solche Projekte in Betracht, die einem der im Kooperationsprogramm genannten spezifischen Ziele entsprechen und dabei dessen Leitgrundsätze für die Auswahl der Projekte erfüllen (=Fördertatbestand). Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit eines Projektes sind zudem seine Auswirkungen auf die bereichsübergreifenden Grundsätze „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Gleichstellung von Männern und Frauen“ sowie „Nachhaltige Entwicklung“ angemessen zu berücksichtigen.

b) Fördermindestsumme

Förderung aus dem Interreg Programm (EU- und CH-Förderung)

Angesichts des administrativen Aufwands sowohl für die Projektträger als auch die programmdurchführenden Stellen ist ein Projekt nur dann förderfähig, wenn die Fördersumme mindestens 25.000,- Euro beträgt. Der Lenkungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

c) Förderung im Fürstentum Liechtenstein

Im Fürstentum Liechtenstein erfolgt eine Beteiligung im Einzelfall.

d) Finanzielle Leistungsfähigkeit der Projektträger

Ein Projekt kann nur gefördert werden, wenn die vollständige Finanzierung der Projektkosten nachgewiesen ist. Dazu müssen die Projekte ihre Eigenfinanzierung durch die Vorlage von Finanzierungsbestätigungen nachweisen.

Unternehmen in Schwierigkeiten werden nicht gefördert. Ein Unternehmen gilt dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

e) Administrative und operationelle Leistungsfähigkeit der Projektträger

Es werden nur Projekte gefördert, bei denen die Projektträger über eine angemessene administrative und operationelle Leistungsfähigkeit zur Projektumsetzung verfügen.

f) Innovationswirkung der Projekte

Das Projekt muss sich einer grenzüberschreitenden Herausforderung im Programmgebiet stellen und damit einen neuen bzw. innovativen Ansatz dokumentieren.

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten können Projekte auch abgelehnt werden, wenn im Programm oder Programmgebiet bereits vergleichbare oder ähnliche Projekte gefördert werden oder zur Förderung konkret anstehen.

g) Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Gefördert werden nur Projekte, deren Kosten im Verhältnis zum Nutzen angemessen sind. Bei Studien, Analysen und Konzepten ist insoweit auch auf die Umsetzungswahrscheinlichkeit des zu untersuchenden bzw. zu beurteilenden Vorhabens zu achten.

h) Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Projektpartner aus mindestens zwei Teilnehmerländern, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat ist, müssen im Rahmen ihres Projekts auf jeden Fall auf folgende Arten zusammenarbeiten:

- (1) gemeinsame Entwicklung** (z.B. regelmäßige Treffen zur Projektentwicklung; institutionalisierte, längerfristige Kontakte; gemeinsame Projekterarbeitung und/oder Zeitplanung) und
- (2) gemeinsame Umsetzung** (z.B. abgestimmte Inhalte, Zeitpläne und Orte; keine Doppelgleisigkeiten; gemeinsame Betreibergesellschaft; gemischtes Gutachter-/Expertenteam; gemeinsame Studien; gemeinsames Management, Teilverantwortlichkeiten der Projektpartner; jeder Projektpartner übernimmt mindestens einen Aufgabenteil).

Darüber hinaus muss das Projekt über eine gemeinsame personelle Ausstattung und/oder eine gemeinsame Finanzierung verfügen.

- (3) Gemeinsame personelle Ausstattung** (z.B. alle Projektpartner setzen ihr Personal zur Erfüllung ihres jeweiligen Aufgabenbereichs ein, um gemeinsam das Projektziel u.a. durch regelmäßigen Informationsaustausch zu erreichen; Projektpartner stellen extra Personal ein und finanzieren es gemeinsam)

und/oder

- (4) gemeinsame Finanzierung** (z.B. alle Partner beteiligen sich an der Finanzierung des Projektes). Eine gemeinsame Finanzierung liegt auch dann vor, wenn eine grenzüberschreitende Einrichtung, die anhand eines gemeinsam festgelegten Finanzierungsschlüssels getragen wird, als alleiniger Finanzier des Projekts auftritt.

i) Übereinstimmung des Projekts mit öffentlichen Interessen - Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Gefördert werden nur Projekte, die im öffentlichen Interesse der am Programm beteiligten Länder und Kantone sind. Länderspezifische oder kantonale Strategien bzw. Konzepte sollten daher im Projekt Berücksichtigung finden. Das Interreg-Programm ist der politischen Neutralität verpflichtet, weswegen insbesondere Projekte politischer Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen nicht gefördert werden. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich festzuhalten, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung aus dem Interreg V-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ besteht.

j) Geographische Kriterien

Es können nur Projekte gefördert werden, die für das Programmgebiet (siehe Ziffer I.2.) von Nutzen sind und deren Wirkung im Programmgebiet zum Tragen kommt.

Ausnahmen:

- (1) Projekte können auch in einem einzigen Land durchgeführt werden, wenn grenzüberschreitende Auswirkungen und Vorteile ausgewiesen sind (Art. 12 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1299/2013).
- (2) In begründeten Einzelfällen können das gesamte Projekt oder Teile davon außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind (Art. 20 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs.2 VO (EU) Nr. 1299/2013):
 - (a) Das Projekt bedeutet Vorteile für das Programmgebiet;
 - (b) Der Gesamtbetrag der EU-Fördermittel für Projekte außerhalb des Programmgebiets übersteigt nicht 20% der EU-Fördermittel auf Programmebene;
 - (c) Die Verpflichtungen der Verwaltungs- und Kontrollbehörden im Zusammenhang mit der Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des Projektes werden von den Behörden des Programms wahrgenommen.

Unter Umständen sind auch Kooperationen mit anderen Interreg-Förderprogrammen möglich (siehe Ziffer II.14.).

k) Wirkung auf die grenzüberschreitende Integration

Es werden nur Projekte gefördert, von denen eine positive Wirkung auf eine bessere, grenzüberschreitende Integration im Programmgebiet ausgeht.

l) Auswirkungen des Projekts auf Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung von Männern und Frauen

Projekte, die negative Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen haben oder Menschen diskriminieren (z.B. aufgrund ihres Alters, einer Behinderung, ihrer Religion oder Nationalität) werden nicht gefördert.

m) Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt

Projekte, von denen in einer Gesamtschau negative Umweltwirkungen ausgehen, werden nicht gefördert.

n) Nachhaltigkeit

Die nachhaltige Entwicklung des Programmgebiets soll ausgewogen in wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und kultureller Hinsicht gefördert werden. Es werden nur Projekte unterstützt, die sich am Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung orientieren und im Einklang mit Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie den nationalen Nachhaltigkeitsstrategien stehen.

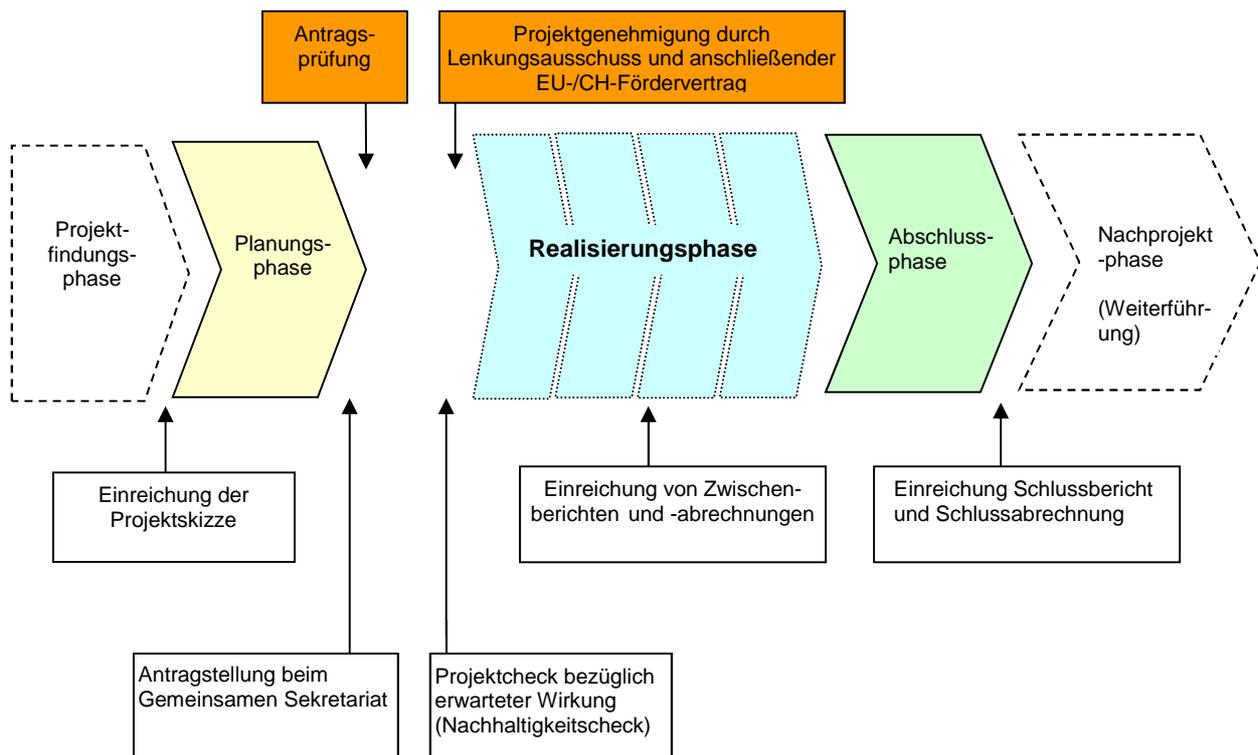
Jedes Projekt wird im Rahmen der Antragsprüfung mit dem sog. Nachhaltigkeitscheck auf seine nachhaltige Wirkung geprüft. Die Lead-Partner werden beim Ausfüllen des Nachhaltigkeitschecks durch das Gemeinsame Sekretariat unterstützt.

o) Zeitliche Kriterien

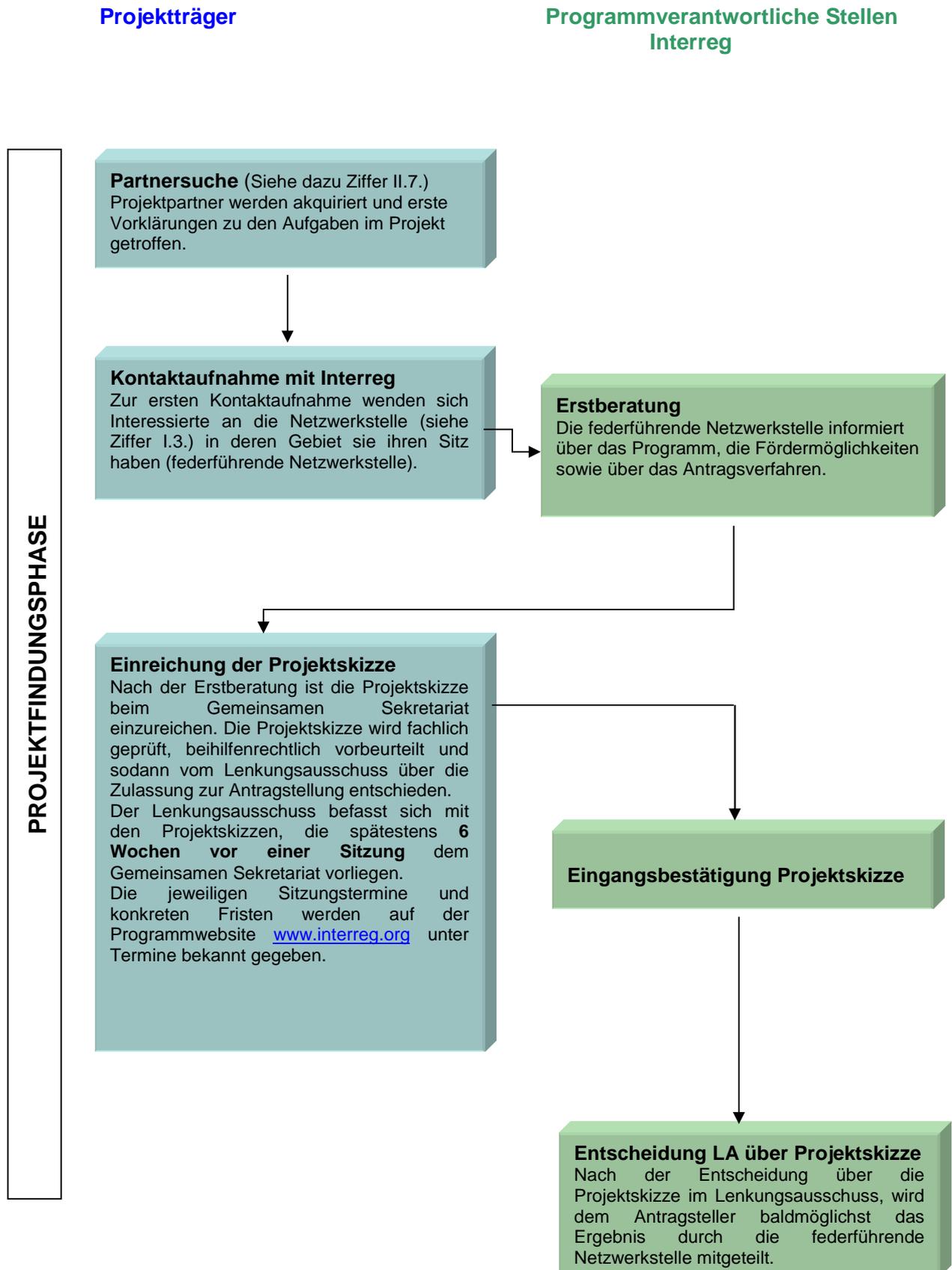
Es können nur Projekte gefördert werden, mit denen nach dem 1. Januar 2014 begonnen wurde. Sämtliche Projekte sollten bis zum 30. Juni 2023 inhaltlich abgeschlossen sein. Die Schlussabrechnung ist dem Gemeinsamen Sekretariat bis spätestens 30. September 2023 vorzulegen.

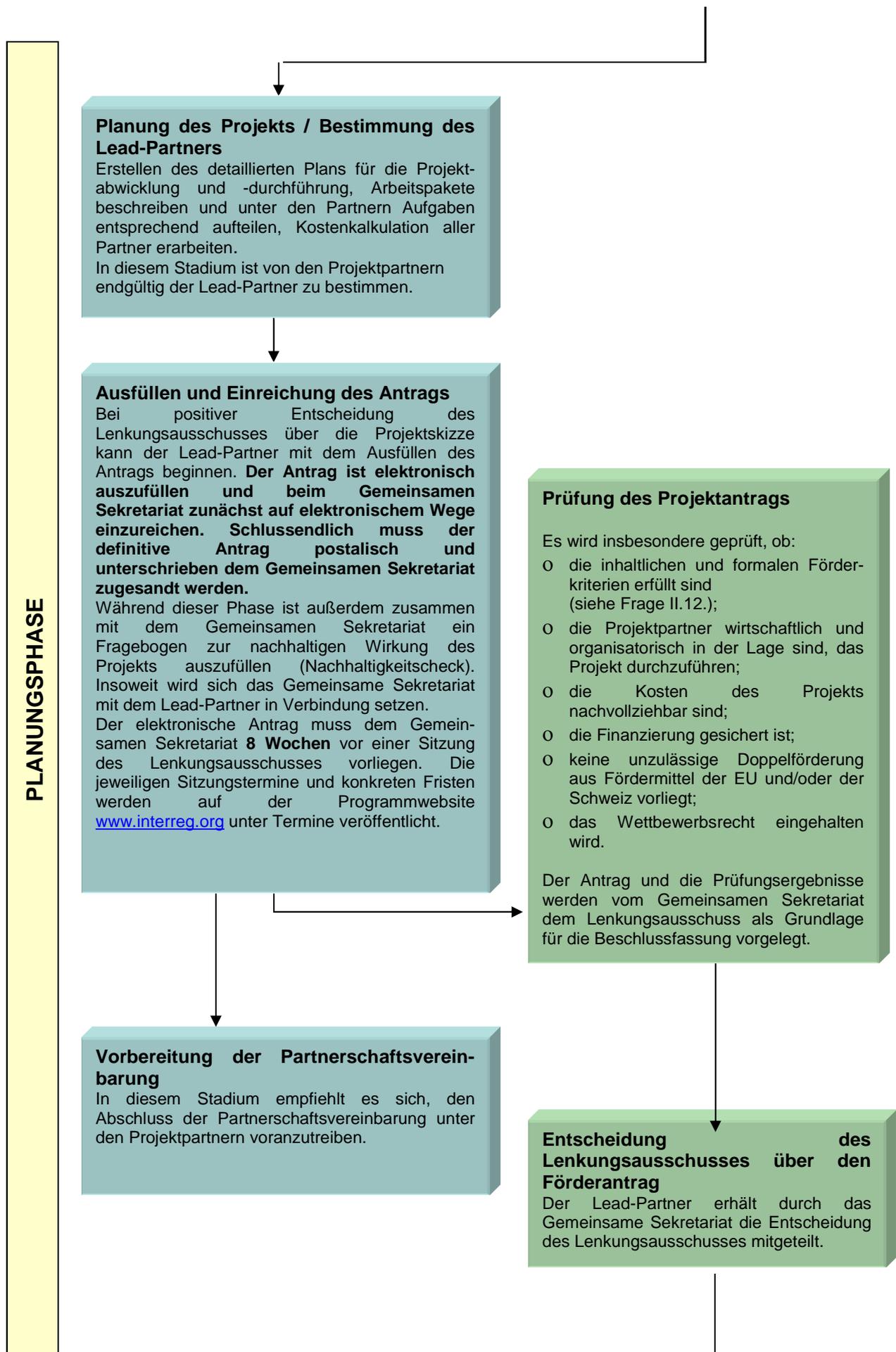
13. Wie kann ein Interreg-Projekt ablaufen?

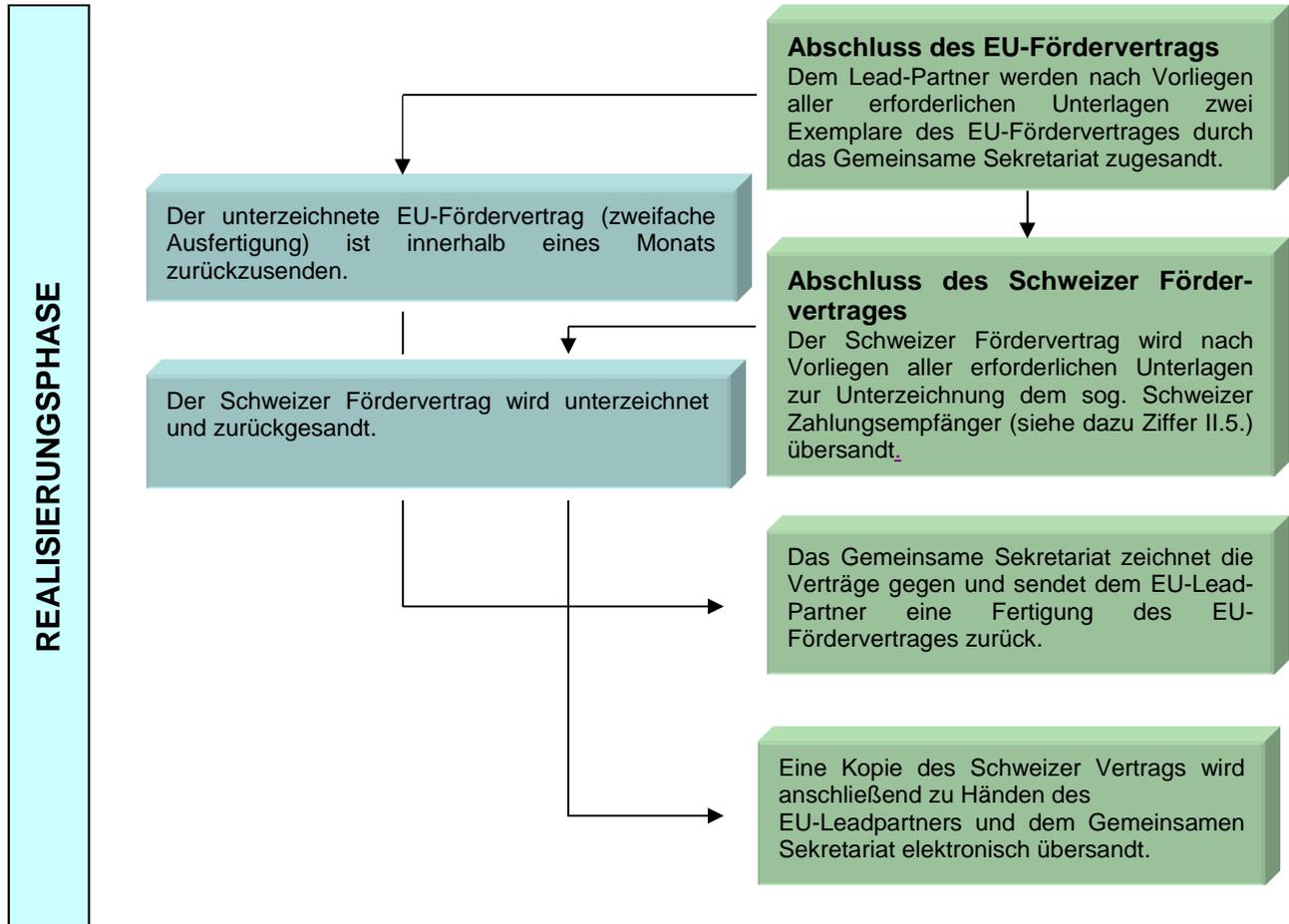
Ein Projekt hat folgende Phasen:



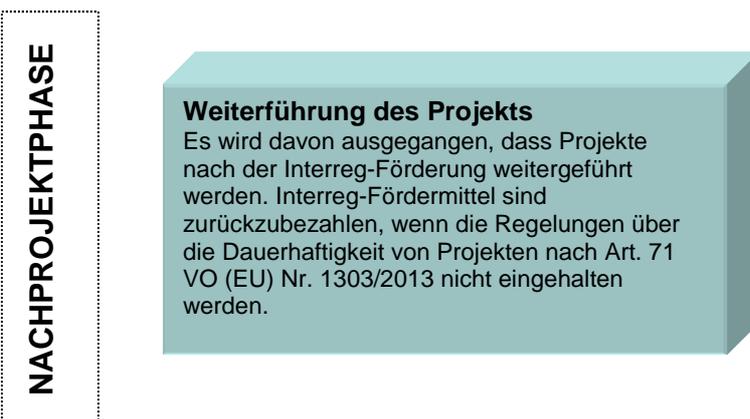
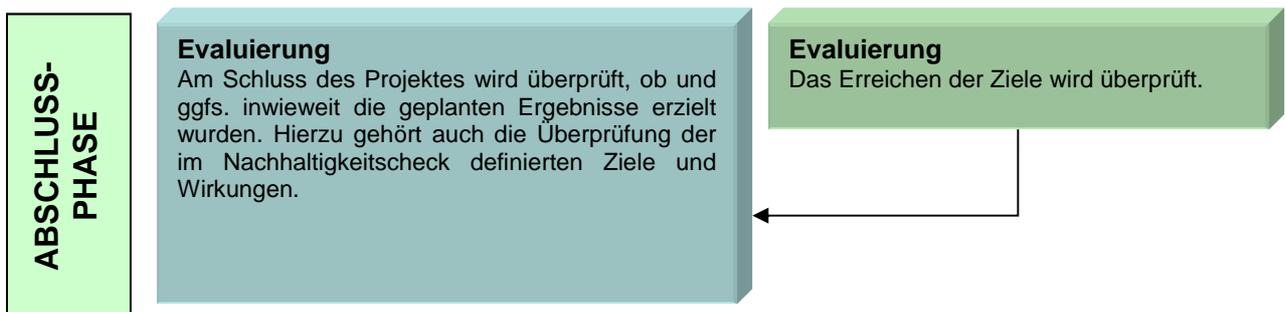
Was ist in den einzelnen Phasen zu tun?







Genauere Ausführungen zu den weiteren Schritten der Realisierungsphase einschließlich der Abrechnung des Projektes, sowie der Abschluss- und Nachprojektphase sind dem Leitfaden 2 zu entnehmen.



14. Ist eine Kooperation mit anderen Interreg-Programmgebieten möglich?

Teile des Programmgebietes „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ gehören auch zu anderen grenzüberschreitenden Interreg-Programmen. So gehören der Kanton Aargau und die Landkreise Lörrach und Waldshut auch zum Programm „Oberrhein“, die Landkreise Lindau, Oberallgäu, Unterallgäu, Ostallgäu, die kreisfreien Städte Kempten, Memmingen und Kaufbeuren sowie das Land Vorarlberg zum Programm „Österreich-Bayern“ und der Kanton Graubünden zum Programm „Italien-Schweiz“. Erstreckt sich ein Projekt über verschiedene Interreg-Programmgebiete, so ist in Einzelfällen eine Förderung in Kooperation mit den anderen Programmgebieten denkbar. Auskünfte hierzu erteilen die Netzwerkstellen.

15. Kann ein Projekt im Rahmen eines anderen EU-Förderprogramms gleichzeitig gefördert werden?

Die Förderung eines Projekts aus mehreren EU-Förderprogrammen ist – mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 14 - nicht möglich (Verbot der Doppelförderung).

16. Was ist in der Schweiz betreffend Doppelförderung zu beachten?

Die Förderung eines Projekts (oder eines Projektpartners) aus mehreren Bundes-Förderprogrammen ist nicht möglich (Doppelförderung). Siehe dazu auch Ziffer II.7..

Teilweise ist auch die Förderung eines Projekts (oder eines Projektpartners) aus mehreren kantonalen Förderprogrammen (z.B. Lotteriefonds) nicht möglich. Es wird empfohlen, zur Abklärung der genauen kantonalen Regelung mit dem kantonalen Interreg-Vertreter oder der Netzwerkstelle Ostschweiz Kontakt aufzunehmen.

17. Was ist in Liechtenstein betreffend Doppelförderung zu beachten?

Die Förderung eines Projekts (oder eines Projektpartners) aus mehreren liechtensteinischen Förderprogrammen ist nicht möglich. Es wird jedoch empfohlen, zur genauen Abklärung mit der liechtensteinischen Informations- und Anlaufstelle Kontakt aufzunehmen.

18. Was ist bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zu beachten?

Regelungen für Projektpartner mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat

a) Projektpartner, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind, haben bei der Vergabe von Aufträgen die unionsrechtlichen und nationalen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Das anzuwendende Vergaberecht bestimmt sich nach dem Sitz des Projektpartners, der den Auftrag vergibt. Die Auftragsvergabe ist im Rahmen der Abrechnungsprüfung gegenüber dem Gemeinsamen Sekretariat nachzuweisen. Zu den erforderlichen Nachweisen siehe Leitfaden 2.

b) Projektpartner, die die Kriterien eines öffentlichen Auftraggebers nicht erfüllen (private Auftraggeber), müssen bei Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von 2.500 Euro netto grundsätzlich mehrere Preisauskünfte bzw. Angebote, in der Regel mindestens drei, anfordern. Die Auftragsvergabe ist im Rahmen der Abrechnungsprüfung gegenüber dem Gemeinsamen Sekretariat nachzuweisen. Zu den erforderlichen Nachweisen siehe Leitfaden 2. Darüber hinaus sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte oberhalb der EU-Schwellenwerte auch private Auftraggeber an die jeweiligen EU-Vergabevorschriften gebunden.

c) Die Bestimmungen unter Buchstabe a) bis b) gelten nicht für gesetzlich oder per Verordnung festgesetzte Gebühren und Abgaben an Gebietskörperschaften sowie für Leistungen der Daseinsvorsorge, die auf Basis eines allgemein festgelegten Tarifs bezogen werden (Kanal, Müllabfuhr, öffentliche Verkehrsmittel etc.).

d) Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte sind neben den Vergabevorschriften auch die vergaberechtlichen **Grundsätze der Transparenz** einerseits sowie der **Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** andererseits zu beachten.

e) Transparenzgrundsatz

Öffentliche und private Auftraggeber müssen zur Wahrung der Transparenz von Auftragsvergaben vor einer beabsichtigten Vergabe eines Auftrages mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 12.000 Euro netto dem potentiellen Bieter Zugang zu angemessener Information über den jeweiligen Auftrag zu geben (z.B. auf der Homepage des Projektpartners oder des Projekts). Bieter haben somit die Möglichkeit ihr Interesse am Erhalt des Auftrags zu bekunden.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass dem Auftrag ab Erreichen dieser Werte Binnenmarktrelevanz zukommt. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis erbracht werden, dass die Binnenmarktrelevanz auch bei einem höheren Auftragswert nicht gegeben ist. Beurteilungskriterien sind Gegenstand und Wert des Auftrags, Marktsituation, geographische Lage etc.

Ein angemessener Grad der Öffentlichkeit erfolgt durch eine Veröffentlichung der beabsichtigten Auftragsvergabe. Websites eignen sich besonders gut für Vergabebekanntmachungen. So sind Bekanntmachungen auf der Website des Auftraggebers flexibel und preisgünstig. Es wäre beispielsweise vorstellbar, auf der Homepage einen Menüpunkt bzw. eine Rubrik einzurichten, auf welcher die zu vergebenden Aufträge eingestellt werden können. Weitere Veröffentlichungsmedien wären:

- nationale Amtsblätter,
- Ausschreibungsblätter,
- regionale oder überregionale Zeitungen und Fachpublikationen,
- Amtsblatt der Europäischen Union / die TED-Datenbank.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union kann insbesondere bei größeren Aufträgen eine interessante Möglichkeit darstellen. Veröffentlichungen, die nur in lokalen Medien erfolgen, (z.B. Lokalzeitungen, Gemeindeanzeiger, Anschlagtafel) können in speziellen Fällen angemessen sein, z.B. bei sehr kleinen Aufträgen, für die es nur einen lokalen Markt gibt.

Die Bekanntmachung kann sich auf eine Kurzbeschreibung der wesentlichen Punkte des zu erteilenden Auftrags und des Vergabeverfahrens beschränken, die eine Aufforderung zur Kontaktaufnahme mit angemessener Frist enthält.

f) EU-Schwellenwerte

Zu den festgelegten Schwellenwerten der EU wird auf die *Übersicht über die Wertgrenzen bei der Vergabe von Aufträgen* verwiesen, die über den Internet-Auftritt des Programms (www.interreg.org) abrufbar ist.

g) Vergabevermerk

Bei der Vergabe von Aufträgen sind in einem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Auftraggeber
- Gewählte Ausschreibungsart mit Begründung
- Art der Leistung
- Geschätzter Auftragswert
- Einzelne Stufen des Vergabeverfahrens mit Datum
- Angebote und Anbieter
- Wahl des Anbieters mit Begründung
- Unterschrift des/der für Vergabe Verantwortlichen

Weitere Einzelheiten zum Vergaberecht, zu den vergaberechtlichen Grundsätzen und dem Vergabevermerk können in der jeweils aktuellen Version der Homepage www.interreg.org entnommen werden.

Regelungen für Projektpartner mit Sitz in der Schweiz

- a) Die Schweizer Projektpartner sind bei der Vergabe von Aufträgen an externe Dritte an die St. Galler Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen gebunden, sofern sie den darin aufgeführten Adressaten entsprechen.
- b) Sie legen der Netzwerkstelle Ostschweiz in jedem Fall das Vergabeverfahren und sein Ergebnis mit Begründung schriftlich dar, wenn bei einem Auftrag die im Vergaberecht festgelegten Schwellenwerte überschritten werden.
- c) Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit besonders zu beachten.

Regelungen für Projektpartner mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein

Für die Vergabe seitens eines liechtensteinischen Projektpartners ist das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen, ÖAWG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

19. Welche Vorschriften zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind bei der Projektumsetzung zu beachten?

Bezüglich der Vorschriften zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (Publizitätsvorschriften) siehe gesonderten Leitfaden 3.

III. Finanzierung eines Interreg-Projekts

1. Wie erfolgt die Finanzierung eines Interreg-Projekts, welche Grundsätze sind zu beachten?

a) Prinzip der getrennten Kosten, Budgeteinreichung

Die Fördermittel für das Interreg-Programm werden von verschiedenen Fördergebern zur Verfügung gestellt. Die in einem Projekt für eine Förderung vorgesehenen Kosten sind daher entsprechend separat auszuweisen. Es gilt das Prinzip der getrennten Kosten. Die Kosten der Projektpartner aus der EU, Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind deswegen in den Kostenaufstellungen getrennt darzustellen.

Kosten von EU-Partnern können nicht mit Schweizer Fördermitteln und Kosten von Schweizer Partnern nicht mit EU-Fördermitteln gefördert werden (Territorialprinzip).

b) Nationale Finanzierung

Dabei handelt es sich um den Anteil der Kosten, der vom Projektpartner mit eigenen Mitteln finanziert wird. Mit der Antragstellung muss jeder Projektpartner eine Finanzierungszusage in Höhe seines finanziellen Beitrags zur Finanzierung seiner Projektkosten abgeben.

c) Förderung durch EU-Fördermittel (Kofinanzierungsmittel)

Die Höhe der Fördermittel wird aus den förderfähigen Projektkosten der Projektpartner aus der EU (Baden-Württemberg, Bayern, Vorarlberg) berechnet. Der Regelfördersatz beträgt 60 % der förderfähigen EU-Gesamtkosten.

Für Projekte mit beihilfenrechtlicher Relevanz können sich andere Fördersätze ergeben.

d) Förderung durch Schweizer Fördermittel

Die Förderung in der Schweiz erfolgt durch Bundes- und/oder kantonale Mittel. Bei den kantonalen Fördermitteln handelt es sich um extra für Interreg reservierte Gelder, welche nicht mit den Budgets der einzelnen Amtsstellen zu verwechseln sind. Der Fördersatz liegt regelmäßig zwischen 30% und 50%. Für jedes Projekt wird die Höhe des maßgebenden Fördersatzes anhand eines Prüfrasters individuell ermittelt.

e) Förderung im Fürstentum Liechtenstein

Als Nicht-EU-Mitglied und damit externer Programmpartner hat das Fürstentum Liechtenstein beschlossen, sich an der Gemeinschaftsinitiative zu beteiligen. Für die Beteiligung steht kein Budgetrahmen zur Verfügung. Die Regierung wird Landesmittel projektabhängig im Rahmen des vorgegebenen Jahresbudgets bewilligen.

f) Vorfinanzierung der Kosten durch Projektpartner - 30 %-Vorauszahlung für CH-Projektpartner

Da nur tatsächlich getätigte Ausgaben, d.h. gezahlte Rechnungen gefördert werden können, müssen die Projektpartner die Ausgaben zunächst vorfinanzieren. Nur von den Projektpartnern gezahlte Rechnungen können im Rahmen der Projektabrechnung dem Gemeinsamen Sekretariat vorgelegt werden. Erst dann kann eine Auszahlung der Interreg-Fördermittel erfolgen.

Für Projektträger aus der Schweiz gilt die Sonderregelung, dass dem Förderungsempfänger durch die Netzwerkstelle Ostschweiz nach Abschluss des Fördervertrags 30 % der vereinbarten Schweizer Interreg-Mittel im Rahmen einer Vorfinanzierung ausbezahlt werden. Weitere Teilzahlungen leistet die Netzwerkstelle Ostschweiz, wenn ihr gegenüber vom Schweizer Förderungsempfänger dargelegt wird, dass die schweizerischen Aufwendungen im entsprechenden Rahmen geleistet wurden und dass das Projekt entsprechend fortgeschritten ist.

2. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Der Projektbeginn vor der Bewilligung der Projektförderung bedarf keiner formellen Genehmigung durch die Programmbehörden. Sofern mit einem Projekt vor der Genehmigung des Projektes durch den Lenkungsausschuss begonnen wird, ist der Zeitpunkt des früheren Beginns mit dem Gemeinsamen Sekretariat zwingend abzustimmen, um förderrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei nationalen Zuwendungen zur Finanzierung eines Interreg-Projektes (z.B. zur Finanzierung des Eigenanteils eines Projektpartners durch Landesmittel) aufgrund nationaler Bestimmungen für den Projektbeginn vor der nationalen Förderentscheidung eine Genehmigung des vorzeitigen Projektbeginns vorgeschrieben sein kann. Es wird dringend empfohlen, ggfs. die rechtliche Situation zu prüfen.

3. Welche Kosten sind bei Interreg V förderfähig?

Detaillierte Informationen zu den förderfähigen Kosten finden Sie in den eigens für das Programm aufgestellten Förderregeln.

4. Wie ist bei gemeinsamen Kosten zu verfahren?

Gemeinsame Kosten sind Kosten, die bei einem Partner entstehen, letztlich aber anteilig von mehreren oder allen Partnern, z.B. im Wege einer Umlage, getragen werden (Bsp.: Kosten für die Projektleitung, gemeinsame Finanzierung einer Studie, Erstellung einer Projekt-Homepage). Die Umlage erfolgt entweder durch eine gegenseitige Verrechnung oder durch eine konkrete Ausgleichszahlung unter den Projektpartnern. Gemeinsame Kosten sollten von den Projektpartnern nur vereinbart werden, wenn eine direkte Zuordnung der Kosten auf die betreffenden Partner (z.B. Teilrechnungen eines Auftragnehmers an die betreffenden Partner statt Gesamtrechnung an einen Partner, der die Kosten dann auf andere Partner verteilt) nicht möglich ist oder zu unververtretbaren Ergebnissen führen sollte. Die Finanzierung der gemeinsamen Kosten sollte zwingend in der Partnerschaftsvereinbarung geregelt werden. Dabei ist zu beachten, dass nur ein Verteilerschlüssel, der für alle gemeinsamen Kosten und für alle Projektpartner gleichermaßen gilt, vereinbart werden kann. Der Zahlungsfluss oder die gegenseitige Verrechnung ist transparent nachzuweisen. Ein transparenter Nachweis wäre es, wenn der Partner, der die Kosten im Gesamten vorfinanziert, diese gemäß einem vereinbarten Finanzierungsschlüssel auf die anderen Partner umlegt und den Erstattungsbeitrag schriftlich anfordert. Kopien dieser Schreiben sowie die Zahlungsnachweise sind der Abrechnung beizufügen.

IV. Anhang

1. Glossar

B

Begleitausschuss

Der Begleitausschuss ist das oberste Entscheidungsgremium des Programms. Er ist für die strategische Ausrichtung des Programms verantwortlich. Der Begleitausschuss setzt sich aus insgesamt 48 stimmberechtigten und 7 beratenden Vertretern der vom Interreg V-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ tangierten lokalen, regionalen, staatlichen und internationalen Behörden und Organisationen zusammen. Er tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen.

Bescheinigungsbehörde

Die Bescheinigungsbehörde nimmt die Zahlungen der Kommissionen entgegen und ist u.a. zuständig für Auszahlung der EFRE-Mittel an die Endbegünstigten sowie die Bescheinigung der Ausgabenerklärungen und Zahlungsanträge vor ihrer Übermittlung an die Kommission. Die Bescheinigungsbehörde für das Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ ist beim Amt der Vorarlberger Landesregierung angesiedelt.

D

Doppelförderung

Eine Doppelförderung liegt vor, wenn die Finanzierung eines Projekts oder eines Projektpartners durch Fördermittel aus anderen EU-Programmen, Schweizer Bundesprogrammen oder kantonalen Programmen erfolgt. Eine Doppelförderung ist bei Interreg nicht erlaubt.

E

EFRE-Fördermittel

Grenzüberschreitende Projekte werden aus dem **Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)** finanziert. Ziel ist die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Europäischen Union zur Umsetzung der EU-Strategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum.

Europäische territoriale Zusammenarbeit

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zielt auf die Bewältigung von gemeinsamen Herausforderungen ab, die gemeinsam in den Grenzregionen ermittelt wurden. Mit Interreg sollen die Grenzräume ausgewogen entwickelt sowie grenzbedingte Nachteile überwunden und ein Beitrag zur europäischen Integration geleistet werden. Die Erhaltung eines attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraums sowie eine verstärkte, grenzüberschreitende Zusammenarbeit stehen dabei im Vordergrund. Insgesamt geht es darum, die Grenzen noch durchlässiger zu machen und die grenzüberschreitenden Netze noch enger zu knüpfen bzw. neue Netzwerke zu bilden.

F

Federführende Netzwerkstelle

Federführende Netzwerkstelle ist diejenige Netzwerkstelle in der Region, in der der Lead-Partner seinen Sitz hat. Die federführende Netzwerkstelle ist erste Ansprechstation für das Projekt in der Phase "Projektidee bis Antragsphase". Das Projekt wird mit Beginn der Antragsstellung an das Gemeinsame Sekretariat "übergeben".

Förderungsempfänger

Förderungsempfänger ist derjenige Projektpartner, dem die Interreg-Fördermittel (EFRE und CH) überwiesen werden. Der Förderungsempfänger ist Vertragspartner des Fördervertrags. Ihm obliegt die Pflicht die erhaltenen Fördermittel an die Projektpartner (Endbegünstigte) weiterzuleiten.

Förderungsgeber

Förderungsgeber ist zum einen das Gemeinsame Sekretariat stellvertretend für die den EU-Regionen des Programms zugesprochenen EFRE-Mittel. Zum anderen ist auf Schweizer Seite stellvertretend für die dem Programm zugeschriebenen Bundesmittel und kantonalen Fördermittel die Netzwerkstelle Ostschweiz Förderungsgeber. Die Förderungsgeber schließen mit den Förderungsempfängern den Fördervertrag ab.

Fördervertrag

Der Fördervertrag ist der Vertrag zwischen dem Förderungsgeber (Gemeinsames Sekretariat, Netzwerkstelle Ostschweiz) und dem Förderungsempfänger (Lead-Partner bzw. Schweizer Förderungsempfänger). Mit dem Fördervertrag werden die Fördermittel bewilligt und die beiderseitigen Rechte und Pflichten festgestellt, wie z.B. Förderbedingungen, Anforderungen der Berichterstattung, Finanzprüfungen.

G

Gemeinsames Sekretariat

Das Gemeinsame Sekretariat wurde von allen Programmpartnern gemeinsam eingerichtet. Ihm obliegt die zentrale Prüfung der Förderanträge und der Abschluss der Förderverträge für die EU-Mittel im Namen der Programmpartner. Zugleich prüft es die Projektabrechnungen der EU-Projektpartner sowie Ausgaben von CH-Projektpartnern, die auf EU-Projektpartner umverteilt werden. Es leistet Unterstützungsarbeit für den Begleit- und den Lenkungsausschuss wie auch für die Verwaltungsbehörde, die Bescheinigungsbehörde und die Netzwerkstellen. Die Arbeit erfolgt in engem Kontakt mit den Netzwerkstellen. Es hat seinen Sitz beim Regierungspräsidium Tübingen

Grenzüberschreitende Institution

Dabei handelt es sich um eine Organisation bestehend aus Mitgliedern von mindestens zwei Staaten des Programmgebiets, wovon einer ein EU-Mitgliedsstaat sein muss. Die Organisation muss eigene Rechtsfähigkeit besitzen.

K

Kantonale Interreg-Vertreter

In der Schweiz gibt es in jedem am Programm beteiligten Kanton eine für Interreg zuständige Stelle, die Ansprechpartner für kantonsspezifische Auskünfte ist. Für die Kantone sind folgende Personen Ihre Interreg-Ansprechpartner:

Kanton AG: Tamara Isler

[\(tamara.isler@ag.ch\)](mailto:tamara.isler@ag.ch)

Kanton AR: Roger Nobs

[\(roger.nobs@ar.ch\)](mailto:roger.nobs@ar.ch)

Kanton AI: Markus Dörig

[\(markus.doerig@rk.ai.ch\)](mailto:markus.doerig@rk.ai.ch)

Kanton GL: Stefan Elmer

[\(stefan.elmer@gl.ch\)](mailto:stefan.elmer@gl.ch)

Kanton GR: Amt für Wirtschaft und Tourismus

[\(info@awt.gr.ch\)](mailto:info@awt.gr.ch)

Kanton TG: Rolf Graf

[\(rolf.graf@tg.ch\)](mailto:rolf.graf@tg.ch)

Kanton SG: Joel Keller

[\(joel.keller@sg.ch\)](mailto:joel.keller@sg.ch)

Kanton SH: Emanuel Gyger

[\(emanuel.gyger@ktsh.ch\)](mailto:emanuel.gyger@ktsh.ch)

Kanton ZH: Valentin Misteli

[\(valentin.misteli@sk.zh.ch\)](mailto:valentin.misteli@sk.zh.ch)

L

Lead-Partner

Für jedes Projekt wird aus der Mitte der Projektpartner ein federführender Projektpartner, der so genannte Lead-Partner (früher Projektkoordinator) bestimmt. Die Vorgaben der EU sehen es vor, dass der Lead-Partner seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. In begründeten Fällen kann die Rolle des Lead-Partners auch von einem in der Schweiz angesiedelten Projektpartner übernommen werden. Übernimmt ein Schweizer Projektpartner die Rolle des Lead-Partners, so muss er sämtliche Vorgaben aus dem EU-Fördervertrag gegen sich gelten lassen.

Der Lead-Partner ist der zentrale Ansprechpartner gegenüber den Programmbehörden (siehe dazu Frage 1.3?) und übernimmt die Projektverantwortung gegenüber Interreg V „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“. Er ist somit insbesondere der zentrale Ansprechpartner für das Gemeinsame Sekretariat und für die rechtzeitige Vorlage der Projektabrechnungen und –berichte verantwortlich.

Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss ist das Arbeitsgremium des Interreg IV-Programms. Er bereitet im Zusammenwirken mit der Verwaltungsbehörde die Entscheidungen des Begleitausschusses vor und wählt insbesondere die Projekte aus. Der Lenkungsausschuss ist darüber hinaus mitverantwortlich für die Programmdurchführung und für das Programmcontrolling. Im Lenkungsausschuss ist jede Partnerregion mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten.

Lenkungsausschuss Ostschweiz

Der Lenkungsausschuss Ostschweiz (LAO) ist das Arbeitsgremium des Schweizer Programmteils. Aus jedem der am Programm beteiligten Kantone nimmt je eine stimmberechtigte Vertreterin bzw. ein stimmberechtigter Vertreter Einsitz im Gremium. Der LAO nimmt die strategische Steuerung und Kontrolle des schweizerischen Anteils vor, ist für die Wahrung einer gesamtheregionalen Optik verantwortlich und bestimmt die schweizerische Position zu den Projekten wie auch zu allgemeinen Fragen der Programmabwicklung.

N

Neue Regionalpolitik der Schweiz

Prüfen NWS OS

Das neue Bundesgesetz über Regionalpolitik löst ab 2008 vier bisherige Erlasse mit regionalpolitischen Fördermassnahmen ab (Investitionshilfe für Berggebiete, Förderung wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete, Regioplus und **Interreg**). Mit der Neuen Regionalpolitik will der Bund die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, die Wertschöpfung und Innovationskraft der Regionen stärken.

Netzwerkstellen

Zur optimalen Nutzung des bestehenden fördertechnischen länder- bzw. kantonspezifischen Fachwissens sowie zur engen Zusammenarbeit zwischen den am Programm beteiligten Ländern und Kantonen wurde in jeder am Programm beteiligten Region eine Netzwerkstelle eingerichtet. Zu den Aufgaben der regionalen Netzwerkstellen gehören u.a. die Information und Beratung potenzieller Projektträger.

K

Kooperationsprogramm

Das Kooperationsprogramm ist das von der EU-Kommission genehmigte Dokument zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Interreg-Förderprogramms. Es informiert u.a. über die Schwerpunkte und Abwicklungsweise des Förderprogramms und gibt den Rahmen zur Vorbereitung, Antragstellung, Bewertung, Beauftragung, Umsetzung und Kontrolle eines Projekts vor.

P

Partnerschaftsvereinbarung

Eine Partnerschaftsvereinbarung ist ein Vertrag unter den Partnern eines Interreg-Projekts. Der Vertrag wird zwischen dem Lead-Partner und den übrigen Projektpartnern abgeschlossen. Die Vereinbarung enthält Modalitäten für die Beziehungen zwischen den am Projekt beteiligten Partnern, insbesondere Bestimmungen, die die wirtschaftliche Verwaltung der für das Vorhaben bereitgestellten Mittel gewährleisten soll, sowie Vorkehrungen für die Wiedereinzahlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge trifft. Eine Ausfertigung der Partnervereinbarung ist dem Gemeinsamen Sekretariat spätestens zusammen mit der Unterzeichnung des Fördervertrages vorzulegen. Die Wirksamkeit der EU- und CH-Förderverträge ist von der Wirksamkeit und dem (Fort-)Bestehen der Partnerschaftsvereinbarung abhängig.

Programmverantwortliche Stellen

Die programmverantwortlichen Stellen sind diejenigen Stellen, welche für die Abwicklung des Programms verantwortlich sind. Die einzelnen Stellen und ihre Organisationsstruktur sind in Frage 1.3 aufgeführt.

Projektpartner

Alle Partner, die am Projekt mitwirken und als solche im Förderantrag genannt sind, sind Projektpartner. Sie übernehmen alle Maßnahmen und Pflichten, die sich aus dem Förderantrag und den Förderverträgen ergeben.

Projektskizze

Als erste Stufe des Antragsverfahrens ist von den Projektpartnern eine Projektskizze auszufüllen. Ein entsprechendes Formular ist auf der Homepage www.interreg.org eingestellt.

Prüfbehörde

Prüfbehörde ist die EU-Finanzkontrolle beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden – Württemberg. Die Prüfbehörde hat insbesondere das effektive Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Projekte anhand geeigneter Stichproben im Hinblick auf die geltend gemachten Ausgaben geprüft werden.

V

Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde hat die Gesamtverantwortung für das Programm nach außen und ist u.a. für die Verwaltung und Durchführung des Kooperationsprogramms zuständig. Im Interreg V-Programm "Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein" ist die Verwaltungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen angesiedelt. Die Verwaltungsbehörde wurde von den Programmpartnerländern bestimmt.

Z

Zahlungsempfänger

Der Schweizer Förderungsempfänger, also derjenige Projektpartner, der mit der Netzwerkstelle Ostschweiz den Schweizer Fördervertrag abschließt, wird auch Zahlungsempfänger genannt.

2. Links zu Partnerseiten

a) Seiten der Europäischen Kommission:

Europäische Kommission:

www.europa.eu

EUR-Lex - Europäisches Recht im Internet:

www.eur-lex.europa.eu

INTERREG:

www.europa.eu/comm/regional_policy

Inforegio - Regionales Informationssystem der Europäischen Kommission:

EFRE - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds:

www.europa.eu/comm/regional_policy/index_de.htm

b) Interreg in der Schweiz:

www.regiosuisse.ch/interreg

c) Interreg-Seiten:

Interreg-Programm Oberrhein:

www.interreg-oberrhein.eu

Interreg-Programm Italien – Schweiz:

www.interreg-italiasvizzera.it

Interreg-Programm Bayern – Österreich:

www.interreg-bayaut.net

INTERACT – INTERREG Animation Cooperation and Transfer:

www.interact-eu.net

d) Weitere grenzüberschreitende Einrichtungen:

Internationale Bodenseekonferenz (IBK):

www.bodenseekonferenz.org

Hochrheinkommission (HRK):

www.hochrhein.org

Verein Agglomeration Schaffhausen (VAS):

www.sh.ch/Verein-Agglomeration-Schaffhau.985.0.html

Arge Alp:

www.argealp.org

Internationale Regierungskommission Alpenrhein (IRKA):

www.alpenrhein.net/DieOrganisationen/IRKA/tabid/96/Default.aspx

Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB):

www.ikgb.de

Wir fördern Europa.
www.interreg.org